

Herr Winter vom Planungsbüro Thalen Consult knüpft unter Bezugnahme auf die Sitzungsvorlage an die Planungsausschusssitzung vom 08.03.2012 an und stellt in diesem Zusammenhang nochmals die Unterschiede der Alternativplanung vor.

Unter Bezugnahme auf den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 am „Freibad/West“ stellt er insbesondere die unterschiedlichen Festsetzungen im Bereich der Wohngebiete WA I und

WA II heraus und erläutert diese.

Danach stellt er die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße für Einzel- und Doppelhäuser sowie die Überlegung zur Festsetzung einer Firstrichtung im Plangebiet zur Diskussion.

Vorsitzender Fischer spricht sich in diesem Zusammenhang als Vertreter der Mehrheitsgruppe für die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen, aber auch für die Festsetzung von Firstrichtungen für einen Teilbereich der Grundstücksflächen im Bebauungsplangebiet aus.

RM Thiesing besteht ebenfalls auf die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen und verweist in diesem Zusammenhang auf die bisherige Planungspraxis der Stadt Schortens, die dem Planungsbüro Thalen Consult durch die Verwaltung hinlänglich bekannt sein müsste. Zur Festsetzung von Firstrichtungen besteht für ihn kein Handlungsbedarf, da diese Reglementierung für den Bauherrn zu restriktiv ist, bzw. die Umsetzung von regenerativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnhausbebauung ohnehin vom Bauherrn im eigenen Interesse umgesetzt werden können.

RM Thiesing bittet ferner darum, die Geschossigkeit aus der Planzeichenerklärung herauszunehmen. Seitens der Verwaltung wird dies im Verfahren korrigiert und umgesetzt.

RM von Heynitz stellt den Antrag eine Firstrichtung mit einer üblichen Winkeltoleranz im Plangebiet, ohne den westlichen Bereich des WA II Gebietes, der durch die vorhandenen Gehwege begrenzt wird, festzusetzen.

Der Antrag wird bei 4 „ja“ gegenüber 4 „nein“-Stimmen abgelehnt.

BM Böhling erläutert hierzu, dass eine abschließende Entscheidung im nächsten Verwaltungsausschuss hierzu getroffen werden kann.

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Beratungsverlauf stellt Vorsitzender Fischer das Beratungsergebnis wie folgt zusammen:

- Mindestgrundstücksgrößen für Einzelhäuser werden auf 600 m<sup>2</sup>; für Doppelhäuser je Haushälfte auf 500 m<sup>2</sup> festgesetzt. Abweichungen von bis zu 10 % sollen wie bisher zugelassen werden.
- Die Herausnahme der Geschossigkeit aus der Planzeichenerklärung wird im Verfahren umgesetzt.

Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig für die oben genannten Änderungswünsche des Planvorentwurfs.